



*Verkehrssicherheitsarbeit
für Österreich*

UNERLAUBTE SIGNAL- ABGABE FÜR ZUG 28401 BEI EINFAHR SIGNAL „C“

am 4. März 2009

**Österreichische Bundesbahnen
Strecke 10101
in Hütteldorf**

BMVIT-795.132-II/BAV/UUB/SCH/2009

**BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR
Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
Fachbereich Schiene**

**Vorfallanzeige mit
Sicherheitsempfehlung**

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Lohnergasse 9
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: <http://vers.bmvit.gv.at>

Inhalt

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen.....	2
1. Allgemeine Angaben.....	3
1.1. Ort.....	3
1.2. Zeitpunkt.....	4
1.3. Witterung, Sichtverhältnisse.....	4
1.4. Beteiligte Fahrten.....	4
2. Sachverhaltsdarstellung.....	4
2.1. Hergang.....	4
Lageskizze Bf Hütteldorf.....	5
2.2. Auswertung der Sprachaufzeichnung des Bf Hütteldorf.....	5
3. Ursache.....	6

Verzeichnis der Abkürzungen

Bf	Bahnhof
ES	Einfahrtsignal
Fdl	Fahrdienstleiter
Hbf	Hauptbahnhof
IM	Infrastruktur Manager (Eisenbahn Infrastrukturunternehmen)
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
SB	Schnellbahnzug
Sg	Signalgeber
SIPO	Sicherungsposten
TW	Triebwagen

1. Allgemeine Angaben

1.1. Ort

- IM ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG
- Strecke Wien Westbf – St. Pölten Hbf
- Bf Hütteldorf
- km 0,600 (Strecke 12201), km 4,328 (Strecke 10101)

Lage des Bahnhofes (Auszug aus der Betriebsstellenbeschreibung)

Strecke 101:

Im km 5.846 der zweigleisigen, elektrisch betriebenen Hauptbahn Wien Westbf. - St. Valentin (a).

Gleiswechselbetrieb – Regelbetrieb Rechtsfahren

Die Strecke 101 zwischen Bf. Wien Hütteldorf und Bf. Unter Purkersdorf wurde stillgelegt, die Streckengleise 1 und 2 zu Baugleisen erklärt und ab km 7,650 in den Weichentunnel Hadersdorf abgesenkt.

Die gesamte Betriebsabwicklung zwischen Bf. Wien Hütteldorf und Bf. Unter Purkersdorf wird nur mehr auf Strecke 123 durchgeführt.

Strecke 122:

Im km 2,118 (Kilometrierung Abzw. Wien Hütteldorf 1 - Wien Hütteldorf) der im Streckenabschnitt Wien Hütteldorf - Abzw. Wien Hütteldorf 1 eingleisigen, im Streckenabschnitt Abzw. Wien Hütteldorf 1 - Wien Nord zweigleisigen, elektrisch betriebenen Hauptbahn Wien Hütteldorf - Wien Nord .

Gleiswechselbetrieb – Regelbetrieb Linksfahren

Strecke 123:

Anfangspunkt der zweigleisigen, elektrisch betriebenen Hauptbahn Wien Hütteldorf - Unter Purkersdorf Strecke 123 (Kilometrierung wie Strecke 101).

Gleiswechselbetrieb – Regelbetrieb Rechtsfahren

Bahnhofgrenzen in Richtung Maxing:

ES C im km 0.600* Strecke 122

* ist km 4.328 der Strecke 101

1.2. Zeitpunkt

Mittwoch, 4. März 2009, um 10:39 Uhr

1.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Keine Einschränkung der Sichtverhältnisse

1.4. Beteiligte Fahrten

SB 28401
Schnellbahnzug des RU ÖBB-Personenverkehr AG

Zuglauf: von Bf Wolkersdorf nach Bf Unter Purkersdorf

Zusammensetzung:

TW 4020.272, 4020.264

- 138,8 m Länge über Puffer
 - 288 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)
 - 125% Bremsleistung erforderlich gemäß ÖBB-Buchfahrplan Heft 851 Fahrplanmuster 1951
 - 153% Bremsleistung vorhanden
- Schnellbahnzug durchgehend und ausreichend gebremst

2. Sachverhaltsdarstellung

2.1. Hergang

Am 4. März 2009 wurde im Bf Hütteldorf das Einfahrsignal „C“ von der Stromzufuhr getrennt (keine Anzeige von „HALT“- oder „FREI“- Begriffen möglich). Um den Zugverkehr aufrecht zu erhalten wurde beim Einfahrsignal „C“ eine Person als Signalgeber eingeteilt, der über Auftrag des FdI Bf Hütteldorf (gemäß den Bestimmungen der ÖBB - DV V3 §51 (6)) das Signal „Vorbeifahrt erlaubt“ (gemäß den Bestimmungen der ÖBB - DV V2 §13 (33 – 35)) geben sollte.

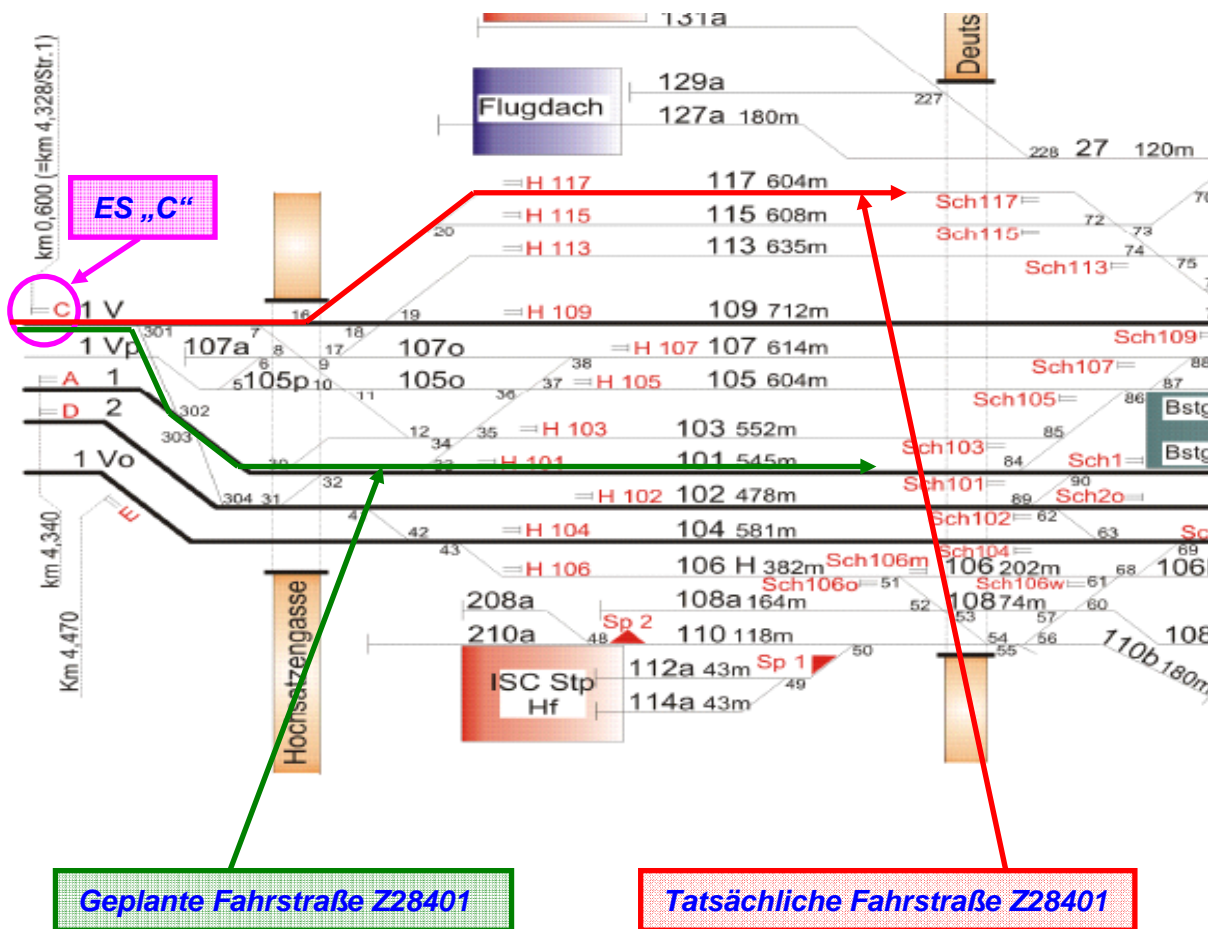
Um 10:39 Uhr wurde für Z 28401 das Signal „Vorbeifahrt erlaubt“ ohne Auftrag des FdI Bf Hütteldorf gegeben, wodurch eine Fehleinfahrt über ungesicherte Weichen (keine Zughilfs- bzw. Ersatzstraße) auf Gleis 117 statt auf Gleis 101 erfolgte.

Es kam zu keiner Einfahrt auf besetztes Gleis noch wurde jemand verletzt.

Anmerkung der UUB

Der Z 28401 war gemäß den Bestimmungen der ÖBB – DV V3 §51 (5) und (7) von der Untauglichkeit des Einfahrsignals „C“ mittels schriftlichen Befehl verständigt.

Lageskizze Bf Hütteldorf



2.2. Auswertung der Sprachaufzeichnung des Bf Hütteldorf (nur auszugsweise) (Die Abschrift wurde teilweise auf Hochdeutsch übersetzt. Die Originalaufzeichnung liegt bei UUB auf)

Die folgende auszugsweise Auswertung soll zeigen, dass es zu diesem Vorfall durch Mangel an Kenntnis der normativen Vorgaben für diese betriebliche Tätigkeit (Signalgeber) gekommen ist.

11.wav

Fdl: Sg?

Fdl: Sg beim ES „C“?

Sg: Ja SIPO ist da

Fdl: Na da kommt jetzt die SB, für Z 28361 Signal „Vorbeifahrt erlaubt“ geben

Sg: Jawohl, dass heißt einfach nur „wacheln“

Fdl: Mit der Fahne rauf und runter („Min Fahnl aufe owe“)

Sg: Jawohl, in Ordnung

9.wav

Fdl: Haben wir da einen Schluss bei der SB?

Sg: Jo was war da?

Fdl: Für den SIPO, du musst mir den Schluss auch melden von den Zügen

Sg: Wenn er drüber ist soll ich dir es sagen

Fdl: Jawohl

Sg: Gut der ist jetzt drüber einmal, gell

Fdl: Die SB ist mit Schluss in Hf

3. Ursache

Abgabe des Signals „Vorbeifahrt erlaubt“ durch den Signalgeber ohne Auftrag des Fdl.

4. Sicherheitsempfehlungen

Gemäß EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 2 werden die Empfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Punkt	Sicherheitsempfehlung	ergeht an
4.1	<ul style="list-style-type: none">• Behandlung betrieblicher Tätigkeiten die nicht alltäglich zur Anwendung kommen (z.B.: Bewachen von Eisenbahnkreuzungen, Abgabe des Signals „Vorbeifahrt erlaubt“ etc.) in der „Regelmäßigen Weiterbildung“ und nachweisliche Unterweisung vor Aufnahme solcher betrieblichen Tätigkeiten	IM

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 3).

Wien, am 20. April 2009

Der Untersuchungsleiter:

Peter Nowak eh.